



## Meldung über die kurzfristige außerlandwirtschaftliche Nutzung von beihilfefähigen Flächen für Direktzahlungen gemäß VO (EU) Nr. 1307/2013

Hauptbetriebs-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Zuname, Vorname(n), Titel, Unternehmensbezeichnung
Ort, Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort der Wohnanschrift
Telefonnummer

<b>Antragsjahr:</b>	
<b>Beginn der außerlandw. Nutzung:</b>	
<b>Ende der außerlandw. Nutzung:</b>	

**Hinweis:**

Eine kurzfristige außerlandwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Vegetationsperiode ist unter nachfolgenden Bedingungen möglich:

- Es darf keine Verfestigung des Bodens (z.B. Schotterung) vorgenommen werden
- Die Dauer auf einer Fläche darf max. 14 Tage betragen
- Möglicher Zeitpunkt:
  - Bei Ackerkulturen nach der Ernte
  - Bei Grünland und Ackerfutterflächen ganzjährig (bei OVFPV-codierten Ackerfutterflächen erst nach der Vegetationsperiode), wobei darauf zu achten ist, dass die landwirtschaftliche Nutzung dadurch nicht beeinträchtigt wird (z.B. Aufwuchs darf dadurch nicht vernichtet werden)
  - Bei Grünbrache und Grünlandbrache ganzjährig (bei OVFPV-codierten Grünbrachen nach dem 31.7.)
  - Bei OVFPV-codierten Bienentrachtbrachen nach dem 31.8.
- Die Anforderungen gemäß §20(1) der Horizontalen GAP Verordnung sind zu erfüllen (siehe Rückseite)

**Die Meldung hat spätestens am Tag vor Beginn der außerlandwirtschaftlichen Nutzung zu erfolgen (Einlangen AMA)!**

Feldstücksdaten lt. MFO			Fläche der außerlandw. Nutzung
FS Nummer	Feldstücksname	Schlagnutzung	ha
<b>Summe</b>			

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich alle Angaben mit bestem Wissen gemacht habe und verpflichte mich zur Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie zu den dazu erlassenen Rechtsakten und Durchführungsbestimmungen.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers



### **Nicht-landwirtschaftlich genutzte Flächen gemäß §20(1) der Horizontalen GAP-Verordnung**

(1) Als hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne des Art. 32 Abs. 3 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gelten landwirtschaftliche Flächen, die außerhalb der Vegetationsperiode oder während der Vegetationsperiode für nicht-landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, wenn durch Intensität, Art, Dauer und Zeitpunkt der nicht-landwirtschaftlichen Nutzung die landwirtschaftliche Tätigkeit auf diesen Flächen nicht eingeschränkt wird. Insbesondere darf die nicht-landwirtschaftliche Nutzung das Grundwasser, den Boden und die Umwelt nicht beeinträchtigen. Die nicht-landwirtschaftliche Nutzung während der Vegetationsperiode darf auf ein- und derselben Fläche insgesamt längstens 14 Tage dauern und ist der AMA vorab zu melden.

Gesondert zu betrachten sind eventuelle flächenbezogene Verpflichtungen im Rahmen des ÖPUL die den Beurteilungsmaßstab für die zulässige nicht landwirtschaftliche Nutzung verschärfen. So muss davon ausgegangen werden, dass z.B. die Nutzung als Parkplatz auf bestimmten ÖPUL Flächen (z.B. Naturschutz oder Gewässerschutz) grundsätzlich unzulässig ist.